



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1846

CDLXXXI. Anschied der von der Schulenburg auf gehaltenem Tage zu Betzendorf, am 4. September 1570.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54572](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54572)

Stadt Bürger und Einwohner haab und Güter, beweglichen und unbeweglichen, innen und außserhalb der Stadt belegen oder wo die sonsten angetroffen werden, als hätten sie dieselben Recht erfanden — aufzuhalten, zu arestiren, zu bekümmern, einzunehmen, die zu besitzen, zu genießen und zu gebrauchen oder sonst ferner zu versetzen, zu verpfänden und zu verkauffen und sich daran der Bezahlung der 500 Gulden Müntz Hauptsumma, hinterstelligen Zinsen und beweislichen Schaden und Unkosten zu erholen und zu ergetzen, mit verziehung aller Hern Schutz, schirm, Geboth und Verbot auch frey und Gerechtigkeiten sampt aller und jeder Ordnung und Statuten und Satzung auch behelf Geistlicher oder Weltlicher Rechte. — — —

Des zur Uhrkund haben wir — unfer Stadt Siegel an diesen Brief hängen lasen, der gegeben zu Salzwedel, am Dingtage in den heiligen Ostern — im tausend funfhundertsten darnach der wenigen Zahl im siebenzigsten Jahr.

Aus dem Schut. Copialbuch.

CDLXXXI. Abschied der von der Schulenburg auf gehaltenem Tage zu Betzendorff, am 4. September 1570.

— Nachdem alle v. d. sch., beide des alten vndt Jungen Parts, sich — dato — zu Betzendorff — verglichen — das sie Ires geschlechts nothwendige — sachen — bereden — wollen, Inmassen den vf der alte Parth Christoph der Elter, Jacob Oberster, Christoph Probst zu Distorf, Er Leuin Thumbprobst zu Huelberge, Jürgen Albrechts feel. Sohne, Wedige vndt Joachim gebrudere, Fritzen feel. sohne, Buffe vndt Fritze Hanfes feel. sohne, Tonnies, Er Christoff Thumbherr zu Huelberg vnd Daniel ouch Heinrich vndt Christoff gebruder Fritzens feel. sohne; aber wegen des Jungen Parts Joachim Reicharts feel. sohn vff Löckenitz vndt Lubbenow, Werner hauptman der aldenmarke, vndt Werner Hanfes feel. sohn, alle gevetter vndt bruder v. d. sch. allhir erschienen — vnd vordragen vndt vffs Papier zu bringen befohlen.

1. Weil sich befindet, das die brieff vndt siegel, dem ganzen geschlecht angehörig, hin vndt wieder zerstreut, auch etzliche vorkommen sein möchten, wird vor gut angesehen, das ein Ider Vetter in eides statt vndt vermittelt des Eides, so er vf den kunftigen Burgfrieden schweren soll, alle brief vndt siegel gemeinen geschlechts angehörig zwischen dato vndt den sonntag Misericordias Domini des negstkünftigen ein vndt siebentzigsten Jahres wiederumb einstellen, dazu den beide Parte drei Irer vettern verordnet, Nemlich auf das alte Parte Wedige, Tönniusen vndt Danieln vndt vf das Junge teil Wernern heuptmann, Wernern Achims feel. son vndt Werner Hanfes Son, die solche brieff vndt siegel von den andern, so dieselben einbringen würden, empfangen vndt dan den Vettern sembtlich vff negester Zusammenkunft ferner behendigen mochten. Wo auch einer oder mehr mit dobei zu feinde vorhindert wurde, sollen die andern nichts desto weniger darinnen zu verfahren berechtiget sein.

2. Befindet sich auch, das die guter den kirchen, dem Calande, elenden Gulden vndt siechenhaufe alhir zu Betzendorff vndt Apenborch zustendig fast verkommen vndt eines theils eingezogen sein sollen, welches doch vff erkundigung stehet, ist von den Vettern bewilliget, das ein Ider was er sich entfinnen könnte, das er derselben guter haben möcht, weil dieselben einmal in gottes ehren gegeben, wiederumb gutwillig abtrete vndt der kirchen vndt hospital wiederumb zukeren sollte. Ob

auch wol die alten Schuldverschreibungen der kirchen vndt siechenhaus auch der elenden gulden, so vil in der eil geschehen können, itzo alhier zum theil vffgefucht vndt registrirt worden, aber doch vff dießmal ohne fernere inquisition vndt erkundigung, darin wegen kurzte der Zeit nichts decerniret werden können, sollen obbemelte Vettern beider Parte dazu verbeten vndt vormocht sein, sich so viel möglich die gelegenheit davon zu erkundigen vndt dar vff negster Zusammenkunft eigentliche relation den Vettern einzubringen, so könnte alda weiter darvff geredet werden.

3. So befindet sich, das die kirchen vndt gottsheuser im ganzen gerichte Betzendorff vndt Apenborch fast vbel bestellet vndt grofse vnordnungen in denselben eingeschlichen ist, vor rathsam angesehen, das beider Parte obberurte Vettern gleicher gestalt denen Leuin v. d. Sch. Thumbprobt zugeordnet, In vormugen sein sollen, so die kirchen vndt gottesheuser in beiden gerichtten vleissig visitiren vndt so viel bei denselbigen die eingeriffenen vnrichtigkeiten abschaffen möchten. Was sie aber nicht richtig machen können, das solches vff die negste Zusammenkunft auch eingebracht, vff das darauff fernere berathschlagung vndt verordnung an die handt genommen werde. Es feindt auch etliche alte Mesforiat noch alhir vorhanden, do men befinden wurde, das vff den dorfern derselben etzliche mangelten, sollen die geordnete Vettern macht haben, dieselben den kirchen vmb ein geburlich gelt anzuschlagen vndt dasselbe gelt allir der kirchen zum besten mit rath der vettern aufzuthunde vndt zu beleggen. Weil auch die v. Aluensleben das filial zu Molitz aus der kirchen zu Turitz, dahin es incorporiret, genommen vndt gen Plate translociret, dadurch die Pfarre zu Tueritz nicht wenig geschwecht, sol an die v. Aluensleben geschriben vndt gebeten werden, das sie solch filial wiederumb in der Pfarre zu Tueritz kommen lasen wollen. Wo aber nicht würden die v. d. Sch. geurfacht, vff andere wege vordacht zu sein damit gleichwol obgelmte Ire kirch vngechwechet bleibe.

4. Wird befunden, das vnseren alten einen geschwornen burgfrieden vnter sich gehabt, weil aber derselbe eine lange Zeit hero in groffen Abfall kommen, jetziger Zeit aber in dieser eile nicht wiederumb können vffs neue vffgerichtet werden, wird für gut angesehen, das die Vettern, welche die gerichttsordnung machen werden, den alten burgfrieden nicht allein durchlesen, besondern auch Copeien von denen v. Bartenschleben vndt Aluensschleben burgfrieden bitten muchten, in denen sich allenthalben ersehen vndt dan ferner die gelegenheit vndt noturft dero v. d. Sch. geschlechts betracht, ein notel begriffen vndt vff der Zusammenkunft der Vettern vorlegen, damit dieselben in der Zeit sich doruff berathschlagen vndt weiter voreinigen mugen, das — der burgfriede vollzogen vndt auch geschworen werden möge.

5. Weil auch befunden, das in etzlichen vielen Jahren alhier keine gemeine gerichte gehalten, dadurch die arme leute in viele wege rechtlos gelassen, auch mit treflichen vncoften, vorm gericht zu Tangermunde vndt, sonsten beschweret worden, Dem nun fürzukommen ist eintrechtighen bewilliget, das die gerichtte alhir wiederumb angericht vndt bestellt werden sollen vndt in dero noturft ist vor gutt angesehen, das man bei denen v. Bartenschleben, Aluensschleben vndt Jagow vmb Copien Irer gerichttsordnungen samle, den Artikeln anforderung thun möge, vndt wann dieselben erlanget, wollen Christoff der Eldere sambt seinen sohn Ern Leuinen vndt Daniel vff das alte Part, Werner der Heuptmann, Werner Achims sohn vndt Werner der junger vffs ander Theil — von dem tage ein drei tage zuuor zusammenkommen vndt also alle drei gerichttsordnungen vor die handt nehmen vndt sambt Iren bedencken vffs Papier bringen vndt dan dieselbe den Vettern vff Irer Zusammenkunft zum weitem beschlus vndt volziehung fürlegen.

6. Es werden von etzlichen Vettern lehngüter verkaufft vndt vom geschlechte vereusert, vndt an derer stadt von den verkeuffern nichts wiederumb ans geschlechte gebracht, dadurch dan die lehngüter nicht weinig geschwecht; soll vff vorstehender Zusammenkunft davon auch geredet vndt geschlossen werden, wie dem Zu begegnen vndt die vorkäufer anzuhalten, das dem geschlecht wiederumb genug gefchehe vndt die vereuserten lehngüter hinwieder mit andern erstattet werden, Oder aber in mangelung der guter, das so viel geldes zu lehn gemacht werde, bis mans fuglich wiederumb anlegen könnte.

7. Ist es an dem, das keine klare lehnregister vorhanden, also das man schier nicht wissen kann, was vor lehne das geschlechte zu verleihen, darüber Inen dieselben künftig könnten verleugnet vndt vntergeschlagen werden, Ist vor nötig eracht vndt angefehen, das durch ein offenes schreiben vndt citation hin vndt wieder in den negsten stedten durch die beiden eltiften v. d. Sch. angeschlagen wurde, das alle die lehnleute so von vnserm geschlecht lehne gehabt, vndt noch haben, Copien neben dem Original Ihrer alten vndt neuen Lehnbrüue, zwischen dato vndt Ostern gewislich bei Vorluste der lehne allhir den Zweien anwesenden vettern als dem heuptmann vndt Daniel v. d. Sch. einbringen sollen.

8. So viel die Zingel an dem Boem zu Grieben belanget, sehen die Vettern für gut an, das die anwesenden Vettern davon erkundigung vndt bericht nehmen vnd vff der Zusammenkunft berichten.

9. Sollen die gemeinen holtzungen, so noch vngetheilet von allen vettern verschonet, zur vngebur nicht verhowen oder verwüsten, vielweinger daraus etwas ohne des andern vorwissen gegeben werden.

10. Nachdem die fuhr vndt gemeinen landtwege vber den dam zu Zetlingen fahren vndt damit vnser Zolgerechtigkeiten zu Apenborch geschwechet wirdt, so acht man für nötig, das man die leute so darüber fahren vmbholen vndt austreiben liesse auch sonderliche Personen, so daruff sehen, dazu verordnet hette, vnd — das den vettern zu Apenborch angezeigt wurde, das sie durch Ire diener mit doruff achtung geben lasen möchten. Inmaassen auch der hauptmann vf sich genommen in den stedten abkundigen zu lassen, das sich ein Jder der vnterschleiffunge an demselben orte enthalten vnd vor schaden warten möge.

11. Nachdem auch wider der Vettern verordnungen viel bier sehencken in den dörffern angerichtet, ist verabschiedet, das dieselben abgeschafft vndt in Jglichen dorffe ein Krug bleiben möge, in denen höffen do er von alters gewesen.

Gefchehen zu Betzendorff, Dornstages nach Marien geburth der weiniger Zahl im siebenzigsten Jahre.

Von einer Abschrift im Schul. Archiv zu Salzweel. Das später aufgefunden Original stimmt mit der Abschrift genau überein, einige orthographische Abweichungen abgerechnet.